



Verband medizinischer  
Fachberufe e.V.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
Postfach 10 26 80 - 44726 Bochum

Anlage zum Gehaltstarifvertrag für  
Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen

### Rechtsabteilung

Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch 11:00 Uhr - 15:30 Uhr

Freitag 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

### Anschrift

Gesundheitscampus-Süd 33  
44801 Bochum

**Telefon** (02 34) 777 28-0

**Telefax** (02 34) 777 28-200

E-Mail: [info@vmf-online.de](mailto:info@vmf-online.de)

<http://www.vmf-online.de>

### Bankverbindung

Dortmunder Volksbank,  
IBAN: DE98 4416 0014 26016000 00  
BIC: GENODEM1DOR

Postbank Hannover,  
IBAN: DE48 2501 0030 0252 0223 05  
BIC: PBNKDEFF

Datum des Poststempels

## Tätigkeitsgruppe I, 1. - 2. Berufsjahr und Mindestlohn

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

der Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte wurde mit Wirkung zum 01.04.2014 abgeschlossen. Das Mindestlohngesetz trat am 01.01.2015 in Kraft. Seither beträgt der Mindestlohn 8,50 Euro. Dieser gilt nicht für Auszubildende. Auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes sind - anders als bei dem Tarifvertrag - für die Berechnung des Stundenlohnes die tatsächlichen Arbeitstage und die tatsächlichen Arbeitsstunden entscheidend. Diese sind jedoch von Monat zu Monat unterschiedlich hoch, so dass dies dazu führen kann, dass im Juli 2015 der Mindestlohn in der Tätigkeitsgruppe I, 1. und 2. Berufsjahr, leicht unterschritten wird, da der Juli 23 Arbeitstage hat.

Die Berechnung des Stundenlohns nach dem Mindestlohngesetz erfolgt wie folgt:

$$\text{Stundenlohn} = \frac{\text{Bruttomonatsgehalt}}{\text{tatsächliche Arbeitsstunden im konkreten Monat}}$$

Sie müssen also die tatsächlichen, regelmäßigen Arbeitsstunden (ohne Überstunden) ermitteln. Es können sowohl die Anzahl der Arbeitstage und damit auch die Arbeitsstunden von Monat zu Monat unterschiedlich hoch sein. Urlaubs-, Feier- und Krankheitstage müssen mit den Stunden berücksichtigt werden, die Sie an diesen Tagen üblicherweise gearbeitet hätten.

Nachfolgend ein Beispiel zum Monat Juli 2015

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Juli 2015			01.	02.	03.	04.	05.
	06.	07.	08.	09.	10.	11.	12.
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	27.	28.	29.	30.	31.		

**Beispiel:** 23 Arbeitstage bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden

Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage:

Montag: 8 Arbeitsstunden  
Dienstag: 8 Arbeitsstunden  
Mittwoch: 8 Arbeitsstunden  
Donnerstag: 10 Arbeitsstunden  
Freitag: 6 Arbeitsstunden

Im Monat Juli 2015 ergeben sich somit 184 tatsächliche Arbeitsstunden (13 Arbeitstage x 8 Std./Tag, 5 Arbeitstage x 10 Std./Tag, 5 Arbeitstage x 6 Std./Tag = 184 Monatsstunden).

Der Stundenlohn für den Monat Juli 2015 errechnet sich in diesem Beispiel daher wie folgt:

1.533,50 € Bruttomonatsgehalt : 184 tatsächliche Arbeitsstunden = 8,33 € Stundenlohn

Je nach Aufteilung der Arbeitszeiten kann es also dazu führen, dass in der Tätigkeitsgruppe I, 1. - 2. Berufsjahr der Mindestlohn nicht ganz erreicht ist. Sollten Sie für sich feststellen, dass Sie bei genauer Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Überstunden dürfen nicht berücksichtigt werden) unter dem Mindestlohn liegen, sollten Sie Ihren Arbeitgeber auf den Differenzbetrag zum Mindestlohn ansprechen. Da entsprechend § 21 Mindestlohngesetz bei Unterschreitung des Mindestlohnes dem Arbeitgeber hohe Bußgelder drohen, sollte Ihr Arbeitgeber direkt den Ausgleich vornehmen.

Ab dem 01.10.2015 tritt für alle Kolleginnen und Kollegen die 2. Stufe des Gehaltstarifvertrages in Kraft. Mit in Kraft treten dieser 2. Stufe ist der Mindestlohn in allen Tätigkeitsgruppen und allen Berufsjahren endgültig gewährleistet.

Mehr zum Thema Mindestlohn finden Sie auf unserer Homepage [www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de) im internen Mitgliederbereich. Bei Fragen können Sie sich auch an die Rechtsabteilung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
- Rechtsabteilung -